

Sitzung vom 29. Januar 1992

## **287. Postulat**

Kantonsrat Werner Müller, Seuzach, hat am 11. November 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei Investitionsvorlagen bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie bei personal- und sachkostenwirksamen Beschlüssen die Folge- und Mehr- oder Minderkosten zu deklarieren.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Werner Müller, Seuzach, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells 1982 wurde die Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung unterteilt. Damit wurden unter anderem eine Förderung des Kostendenkens und eine verstärkte Entscheidungs- und Planungsorientierung der Verwaltungsrechnung angestrebt. Die Laufende Rechnung ist als Erfolgsrechnung gestaltet, welche den laufenden Erträgen die laufenden Aufwendungen (laufende Zahlungen an Dritte, Abschreibungen, Verzinsung und sonstige Aufwandposten) gegenüberstellt. Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben, die Vermögenswerte für öffentliche Zwecke schaffen. Die Investitionen werden aktiviert sowie abgeschrieben und verzinst. Die finanzielle Belastung durch die Investitionen einschliesslich der Finanzierungskosten wird also als jährlich anfallende Folgekosten in der Laufenden Rechnung ausgewiesen.

Die Bedeutung der Folgekosten ist auch in den gesetzlichen Grundlagen zur Finanzhaushaltsführung berücksichtigt (§ 46 der Verordnung über die Finanzverwaltung). Bei Verpflichtungskrediten von mehr als 1 Million Franken wird die möglichst genaue Darstellung der Folgekosten gefordert. Diese setzen sich zusammen aus den Kapitalfolgekosten sowie den betrieblichen, personellen und indirekten Folgekosten. Mit der Weisung vom 2. Juni 1986 hat die Finanzdirektion für den Ausweis der einzelnen Folgekostenarten und für die Folgekostendarstellung eine detaillierte Anleitung ausgearbeitet.

In § 46 Abs. 4 der Verordnung wird für Vorlagen an den Kantonsrat und Beleuchtende Berichte zu Abstimmungsvorlagen verlangt, dass über die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Massnahme Aufschluss gegeben werden muss. In diesen Fällen ist die Folgekostendarstellung zwingender Bestandteil der Vorlage.

Die Ermittlung der Folgekosten ist von zahlreichen Unsicherheiten geprägt und kann daher im Einzelfall den gestellten Anforderungen nicht immer vollständig genügen. Besonders bei Gesetzes- und Ordnungsrevisionen ist die Abschätzung der Folgekosten schwierig, und es bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen Folgekosten, die direkt aus der Vorlage entstehen, und solchen, die sich aufgrund einer von der Vorlage unabhängigen Entwicklung ergeben würden.

Sowohl bei Investitionsvorlagen und bei grösseren personal- und sachkostenrelevanten Beschlüssen als auch bei Gesetzes- und Verordnungsvorlagen bestehen somit Bestimmungen über die Folgekosten. Diese sind aus betriebswirtschaftlicher und finanzpolitischer Sicht ausreichend und zweckmässig.

Das Postulat erhebt damit Forderungen, die verwirklicht sind. Vor dem Hintergrund des enger werdenden finanziellen Spielraums ist die Überprüfung der finanziellen Tragbarkeit

bei Investitionen und bei der Übernahme neuer Aufgaben ohnehin von entscheidender Bedeutung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 29. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**